



Beratungsring Osnabrück e.V., Am Schölerberg 7, 49082 Osnabrück

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»

«PLZ» «Ort»

Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück
Telefon: 0541/56008-160
Telefax: 0541/56008-112
E-Mail: beratungsring-os@br-os.de
www.beratungsring-os.de

Osnabrück, 30.08.12

Rundschreiben August 2012

I. Wichtige Termine

| | |
|---------------------|---|
| Aktuell | Pflanzenschutzdokumentation 2012 |
| Sommer/Herbst 2012* | Daten für BZA sammeln und abgeben |
| 15.09.2012* | Aussaatfrist Zwischenfrucht NAU A7 / Ausnahmeregelung bei Auswinterung zur Einhaltung der Zwischenfruchtverpflichtung |
| 30.09.2012* | Abgabefrist Dieselerückvergütung |
| 15.11.2012* | Nachweis Gülleausbringung NAU A3 |
| 15.11.2012* | Gülleprobe NAU A3 |
| 31.01.2013* | Meldung Landesverbringungsverordnung |
| 31.03.2013* | Nährstoffvergleich/Humusbilanz 2011 |

* nähere Informationen nachfolgend

II. Getreideprobenaktion

Wie in den vergangenen Jahren bieten wir Ihnen die Möglichkeit das wirtschaftseigene Getreide in Zusammenarbeit mit den Erzeugergemeinschaften, untersuchen zu lassen. Das Verfahren hat sich zum Vorjahr nicht verändert. Die Kosten belaufen sich pro Untersuchung auf:

- 21,00 € für eine Untersuchung auf Inhaltstoffe (NIRS-Untersuchung)
 - 18,00 € für eine Untersuchung auf DON (Mykotoxin; Elisa-Test)
 - 18,00 € für eine Untersuchung auf Zearalenon (Mykotoxin; Elisa-Test)
- (alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.)

Der Elisa-Test ist eine Schnelluntersuchung auf Mykotoxine, der nur einen ungefähren Wert aufzeigt. Als Anhaltspunkt, ob Ihr Getreide in der Fütterung problematisch sein kann, ist er jedoch ausreichend.

Zur Durchführung der Getreideprobenuntersuchung:

Bitte füllen Sie ca. **0,5 kg** des zu untersuchenden Getreides in einen Gefrierbeutel ab und füllen den beigefügten Untersuchungsauftrag der AGROLAB Laborgruppe in folgender Art und Weise aus:

1. Füllen Sie für **jede** Getreideprobe einen Untersuchungsauftrag aus
2. Tragen Sie Ihren Namen und Adresse in den Untersuchungsauftrag ein.
3. Wenn Sie eine Untersuchung auf **Inhaltstoffe** wünschen, tragen Sie bitte bei dem Punkt Getreide die Getreideart ein und machen in der rechten Spalte ein Kreuz..
4. Wenn Sie eine Untersuchung auf **DON und/oder** auf **ZEA** wünschen, machen Sie bitte unter Zusatzuntersuchungen ein Kreuz hinter DON und/oder ZEA und zwar bei **ELISA**.

Bitte bringen Sie Ihre Probe(n) am Dienstag, den 11.09.2012 zu einer der aufgeführten Sammelstellen (siehe Rückseite des Untersuchungsauftrages).

Für Proben, die nicht fristgerecht abgegeben werden, erhöhen sich die Kosten. Bei Lagergetreide und auf Problemstandorten (z.B. enge Getreidefruchtfolge) erscheint uns bei der Verfütterung von eigenem Getreide an Schweine eine Untersuchung auf Mykotoxine sinnvoll. Für Teilnehmer am QS-System (bei Eigenmischern) ist eine Untersuchung des verwendeten Getreides auf Inhaltsstoffe zwingend vorgeschrieben.

Rationsberechnung: Um das eigene Getreide optimal in der Fütterung einzusetzen, erstellen wir Ihnen gerne eine auf Ihren Betrieb zugeschnittene Rationsempfehlung.

III. Betriebszweigauswertung (BZA), Buchabschlussanalyse

Das Wirtschaftsjahr 2011/2012 ist bereits seit einigen Wochen beendet und mittlerweile dürften auch die restlichen Rechnungen auf den Betrieben eingetroffen sein. Um einen guten Überblick über die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Betriebszweige zu bekommen, bieten wir Ihnen wie in den vergangenen Jahren auch Betriebszweigauswertungen für die Bereiche **Ferkelerzeugung, Systemferkelaufzucht, Schweinemast, Hähnchenmast, Milchviehhaltung, Fresseraufzucht und Bullenmast** an.

Neben den biologischen Kennzahlen in den Betriebszweigen ist auch die Betrachtung des Gesamtbetriebes mit Hilfe des Buchabschlusses sehr wichtig. Zu diesem Zweck nutzen wir in der Regel die letzten drei betriebswirtschaftlichen Buchabschlüsse und führen dann bei Bedarf in den weiteren Jahren jeweils wieder eine Analyse durch. Ebenso können Schwachstellen bei der Finanzierung des Betriebes und bei der Produktion aufgedeckt werden. Um Ihnen eine möglichst aktuelle Analyse zu erstellen, sollten Sie bei Ihrem Steuerberater auf einen zügigen Abschluss des Wirtschaftsjahres 11/12 drängen. Sofern sie Interesse haben, rufen Sie bitte Ihren Berater an.

IV. Futterausschreibung für Milchviehhalter

Seit April 2011 bieten wir unseren Milchviehaltern die Teilnahme an einer Futterausschreibung an. Zur Zeit machen nur wenig Betriebe mit, aber aktuell liegen wir mit unserer Ausschreibung etwa 5 €/dt unter Tagespreis. Der nächste Ausschreibungszeitraum wird voraussichtlich vom 01.10.12 - 31.03.2013 laufen. Falls sie Interesse haben, melden Sie sich bitte bei Ihrem Ringleiter.

V. Landesverbringungsverordnung für Wirtschaftsdünger ab 01.07.12 in Kraft

Neben der Bundesverordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (seit 01.09.2010 in Kraft) ist nun auch die Landesverbringungsverordnung zum 01.07.2012 in Kraft getreten. Sie regelt weitergehende Meldepflichten. So sind abgegebene an Wirtschaftsdünger zweimal im Jahr der Düngebehörde zu melden. Diese Meldung ist erstmals für das zweite Halbjahr 2012 bis zum 31.01.2013 abzugeben. Die Verpflichtungen nach Bundesverbringungsverordnung einen Monat nach Verbringung die entsprechenden Aufzeichnungen auf dem Betrieb vorliegen zu haben, gilt ebenso unverändert fort, wie die jährliche Meldepflicht für den Empfang von Wirtschaftsdünger aus einem anderen Bundesland oder dem Ausland. Im Rahmen der elektronischen Meldung sind Name, Anschrift, Betriebsart sowie Betriebs- oder Registriernummer von Abgeber und Empfänger anzugeben. Hinzu kommen das Datum der Verbringung, die Art und Menge des Wirtschaftsdüngers sowie Name und Anschrift des Beförderers. Von den Mitteilungspflichten wird entbunden, wer nicht mehr als 200 t Frischmasse im Jahr an Dritte abgibt. Der Transport auf selbstbewirtschaftete Flächen ist **nicht** mitteilungs-pflichtig. Die Abgabe oder Aufnahme von Wirtschaftsdünger ist aber grundsätzlich (innerhalb 4 Wochen) über Lieferscheine zu dokumentieren. Es ist nicht zulässig als Abgabedatum z.B. 01.08.2012-31.08.2012 anzugeben. Der Zeitraum muss eng gefasst sein, oder aber das Einzeldatum notieren. Wer die Meldung nach Bundesverbringungsverordnung noch nicht vorgenommen hat, sollte sie umgehend nachholen. Im Rahmen von CC-Kontrollen wird dieser Sachverhalt aktuell mit abgeprüft und bei nicht einhalten der Bestimmungen mit einem Bußgeld belegt. Den neuen Lieferschein sollten Sie erst für Abgabemengen ab dem **01.07.2012** verwenden. Die entsprechenden Formblätter stehen Ihnen auf unserer Homepage zum Herunterladen zur Verfügung.

VI. Aufzeichnungen zur Düngeverordnung (Nährstoffvergleich, Humusbilanz)

Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Erstellung des Nährstoffvergleiches kostenfrei anbieten. Ein entsprechendes Formular haben wir diesem Rundschreiben beigelegt. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass bei einer überregionalen Verwertung von Wirtschaftsdüngern, Gärsubstraten, Klärschlamm und anderen Sekundärrohstoffdüngern auch die entsprechenden Lieferscheine (mit Angabe von Inhaltsstoffen und einer Unterschrift von Abgeber und Aufnehmer) mit abgeheftet werden müssen. Bei der Aufnahme von Gärsubstraten ist zusätzlich auf dem Lieferschein der Anteil N aus Wirtschaftsdüngern auszuweisen.

Für die Erfassung der Anbaufrüchte können Sie auch den **Betriebsspiegel** aus dem elektronischem GAP-Antrag (Andi) beifügen. Bei Erträgen, die vom Durchschnitt abweichen, schreiben Sie diese einfach neben die Früchte auf den Betriebsspiegel. Gleiches gilt für eine Strohabgabe. Hinsichtlich der Angaben beim Mais ist die tatsächliche Aufteilung in Silomais, Körnermais bzw. CCM zu notieren. Wenn Sie Zwischenfrüchte anbauen, ergänzen Sie das entsprechend. Bitte prüfen Sie bei dieser Gelegenheit, ob Sie auch für die vergangenen Jahre den entsprechenden Nährstoffvergleich (inkl. einer Nährstoffbilanz für N über 3 Jahre und Phosphor über 6 Jahre) und die jeweiligen Aufzeichnungen der N-min-Richtwerte (auf unserer Homepage erhältlich) vorliegen haben. Wenn notwendig rechnen wir für Sie auch die **Humusbilanz**.

VII. Agrarumweltmaßnahmen (NAU-Programm)

Landwirte, die eine Förderung des Zwischenfruchtanbaus (oder von Untersaaten) beantragt haben (NAU A 7, W 2), müssen die Einsaat der Zwischenfrucht oder Untersaat im beantragten Umfang **bis spätestens zum 15. September** vornehmen. Beachten Sie bitte, dass die Zwischenfrucht **aktiv ausgesät** werden muss. Ein Wiederauflaufen von Raps oder Getreide gilt nicht als Zwischenfrucht im Sinne der Verordnung. Betriebe die Ihre Zwischenfruchtverpflichtung aufgrund der Auswinterungsschäden und nachfolgender Aussaat von Mais nicht einhalten können, haben die Möglichkeit einen Ausnahmeantrag bis zum 15.09.2012 bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Betriebe die am NAU-Programm A3 (bodennahe Gülleausbringung) teilnehmen, möchten wir an die Verpflichtung mind. einmal pro Jahr eine **Gülleuntersuchung** vorzunehmen erinnern. Weiterhin besteht die Verpflichtung die ausgebrachte Güllemenge der Bewilligungsstelle über einen Vordruck nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Landwirt und dem jeweiligen Lohnunternehmer oder Maschinenring zu unterzeichnen. Die entsprechenden Vordrucke erhalten sie in unserem Download-Bereich.

VIII. Gülleausbringung im Herbst

Aktuell wird vielfach über die Wirtschaftsdüngerausbringung im Herbst gesprochen. Hierzu folgende Klarstellung:

Nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben und Körnerleguminosen sowie Gemüse besteht **im Allgemeinen** kein N-Düngebedarf. Bei normalen Ernteterminen und anschließender Aussaat eines Wintergetreides, das im nächsten Jahr geerntet werden soll, ist dies, insbesondere auf langjährig organisch gedüngten Flächen der Fall. Die in der kurzen Zeit bis zur Vegetationsruhe aufgenommen N-Mengen werden in der Regel durch den im Boden vorhandenen Mineralstickstoff (Nmin) abgedeckt.

Nachfolgend sind Beispiele genannt die einen Verstoß gegen die Düngeverordnung darstellen und somit einen Prämienabzug von der Betriebsprämie nach sich ziehen würden !

- Güllendüngung nach Mais/Kartoffeln zu Wintergetreide
- Gärrestdüngung nach Mais zu Grünroggen oder Untersaaten
- Hühnertrockenkotdüngung nach Rüben zu Winterweizen

IX. Verschiebung der Ausbringungssperrfrist

Auch in diesem Jahr haben Sie in Niedersachsen die Möglichkeit die Sperrfrist für Gülleausbringung um 14 Tage vorzuziehen. Zu diesem Zweck muss ein kostenpflichtiger Antrag (50 €) bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gestellt werden. Dieser muss bis spätestens 05.10.2012 für Ackerland bzw. 23.10.2012 für Grünland eingereicht werden. Vordruck im Download-Bereich.

X. Agrardieselmrückvergütung

An dieser Stelle möchten wir noch einmal an die Agrardieselmrückvergütung (Dieselbezug im Kalenderjahr 2011) erinnern. Der Antrag ist bis spätestens 30.09.2012 beim Zollamt in Cottbus einzureichen. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie auf unserer Homepage im Bereich Download oder unter www.zoll.de. Denken Sie bitte daran, dass weiterhin **über 10 000 Liter** beantragt werden können (daher auch den Dieserverbrauch des Lohnunternehmers mit angeben). Wenn im Forst kein Diesel verbraucht worden ist, bitte bei den Angaben zum entlastungsfähigen Verbrauch im Forstbetrieb unter 6.16 **Null Liter** angeben.

Prüfen Sie auch ob sie eine Stromsteuererstattung gelten machen können. Ein Verbrauch oberhalb von 48.733 KW ist steuerbegünstigt.

XI. Tierschutz bei Nutztieren (Schlitzweite der Spalten)

Ab dem 01.01.2013 gelten in europäischen Schweinemastställen neue Schlitzweiten bei Spaltenböden. 18 mm sind dann das gesetzte Maß in der Schweinemast. Zentrale Frage: Sind Toleranzen drin? Klare Antwort: Ja, aber ...!

| | | | |
|---------------------|---------------|---------------------------------|---------------|
| Saugferkel | 11 mm, | Zuchtläufer/Mastschweine | 18 mm, |
| Absatzferkel | 14 mm, | Jungsauen, Sauen, Eber | 20 mm |

Toleranzen sind nach aktueller Auslegung im Ausnahmefall möglich! Die grundsätzlichen Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung über die maximalen Spaltenweiten bleiben davon aber unberührt. Punktuell dürfen die Schlitzweiten z.B. im Mastbereich damit über 18 mm liegen (Abnutzungserscheinungen oder punktuell herstellungsbedingte Abweichungen) wenn damit keine Verletzungsgefahren einhergehen. Für von vornherein größer produzierte Spaltenweiten (z.B. Spaltenweite von 20 mm im Mastbereich) werden die Fertigungstoleranzen nicht anerkannt. Tatsächlich größere Schlitzweiten bei Spalten können also nicht durch die Fertigungstoleranz geheilt werden. Der Austausch bleibt den meisten Betrieben auch mit Einräumung von Abweichungen somit nicht erspart.

XII. Neuerungen bei QS

Die **Betreuungsverträge** mit den Hoftierärzten sind ab 2012 inhaltlich an die Musterverträge der QS GmbH anzupassen. Die Musterformulare finden Sie bei uns im Downloadbereich.

Neues KO-Kriterium: Alarmanlage. Das Vorhandensein einer Alarmanlage wird zum K.O.-Kriterium in den Ställen, in denen bei Stromausfall kein ausreichender Luftaustausch möglich ist.

Noch stärker wird darauf geachtet werden, dass **Korrekturmaßnahmen** auch innerhalb der vom Kontrolleur **gesetzten Frist** von den Betrieben behoben werden. Zudem muss die Behebung unbedingt fristgerecht an die Kontrollstelle gemeldet werden.

XIII. Schulung der Berufsgenossenschaft (LUV-Modell)

Betriebe, die Festangestellte haben, müssen, sofern noch nicht geschehen, Lehrgänge zum Arbeits- und Gesundheitsschutz absolvieren. Melden Sie sich bei uns wenn Sie einen Bedarf haben. Dann können wir diese Lehrgänge in Zusammenarbeit mit der LWK und der Berufsgenossenschaft für Sie in Osnabrück organisieren. Mindestteilnehmerzahl: 15 Teilnehmer pro Lehrgang (Grundschulung oder Aufbaulehrgänge). Anfallende Kosten übernimmt die BG.